

Präsidiumsbeschluss Nr. 1/2024

(Geschäftsverteilungsplan 2024)

Nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sowie unter Berücksichtigung der Bestimmung des Präsidenten über die Zahl der Kammern und seinen richterlichen Aufgabenbereich werden gemäß § 6 SGG in Verbindung mit § 21e GVG die Verteilung der Geschäfte auf die Kammern und die Besetzung der Kammern des Sozialgerichts Münster für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 wie folgt geregelt:

A b s c h n i t t A

Änderungen zum 01.01.2024

I. Verschiebung von Beständen zum **01.01.2024**

Die nachstehend aufgeführten Verfahren werden zum 01.01.2024 abweichend anderen Kammern zugewiesen. Soweit nachstehend nicht abweichend geregelt, ist Stichtag für die Auszählung übergehender Verfahren der 31.12.2023, d. h. bei der Bestimmung der nachgehend aufgeführten abzugebenden Verfahren sind die am 31.12.2023 anhängigen, nicht geladenen Verfahren zu berücksichtigen.

1) Kammer 7 (Ri'in Adolph) und Kammer 22 (Ri'in Kösters)

a) Abgabe Kammer 7 an Kammern 4 und 25

Kammer 7 (Ri'in Adolph) gibt **an Kammer 25** (RiSG Schnitker) die 30 jüngsten Verfahren des Jahrgangs 2022 **sowie an Kammer 4** (Ri'inSG Dr. Himpe) die 60 jüngsten Verfahren des Jahrgangs 2023 der Fachgebiete Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge sowie Nebengebiete und einstweiliger Rechtsschutz in Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträgen sowie Nebengebieten (**KR und KR-ER**) sowie Krankenhausstreitigkeiten und einstweiliger Rechtsschutz in Krankenhausstreitigkeiten (**KR-KH und KR-KH-ER**) ab.

Die allgemeinen Regelungen für Bestandsverschiebungen (Abschnitt F des Präsidiumsbeschlusses Nr. 1/2024) finden bei der Abgabe dieser Verfahren **keine** Berücksichtigung.

b) Abgabe Kammer 22 an Kammer 9

Kammer 22 (Ri'in Kösters) gibt **an Kammer 9** (Ri'inSG Comos-Aldejo-hann) die 30 jüngsten Verfahren des Jahrgangs 2022 sowie die 20 jüngsten Verfahren des Jahrgangs 2023 der Fachgebiete Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge sowie Nebengebiete und einstweiliger Rechtsschutz in Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträgen sowie Nebengebieten (**KR und KR-ER**) sowie Krankenhausstreitigkeiten und einstweiliger Rechtsschutz in Krankenhausstreitigkeiten (**KR-KH und KR-KH-ER**) ab.

Die allgemeinen Regelungen für Bestandsverschiebungen (Abschnitt F des Präsidiumsbeschlusses Nr. 1/2024) finden bei der Abgabe dieser Verfahren **keine** Berücksichtigung.

c) Übernahme Kammer 7 und Kammer 22 von Kammer 10

Kammer 7 (Ri'in Adolph) und **Kammer 22** (Ri'in Kösters) übernehmen **von Kammer 10** (Ri'inSG Steegmann) sämtliche Verfahren des Fachgebiets Unfallversicherung (**U**). Bei der Übernahme gehen die Verfahren im Wechsel auf **Kammer 7** (Ri'in Adolph) und **Kammer 22** (Ri'in Kösters) über, beginnend bei dem ältesten Verfahren, welches in **Kammer 22** (Ri'in Kösters) übergeht.

Dabei wird **Kammer 22** (Ri'in Kösters) auch für etwaige Nebenentscheidungen (z. B. Kostenbeschlüsse etc.) und für zurückverwiesene, wieder aufgenommene oder fortgesetzte Streitsachen der Kammer 10 (Ri'inSG Steegmann) betreffend das Fachgebiet Unfallversicherung (**U**) sowie für solche Verfahren der Kammer 10 (Ri'inSG Steegmann) betreffend das Fachgebiet Unfallversicherung (**U**), in denen prozessbeendende Erklärungen angefochten werden, zuständig.

Die Zuständigkeit von Kammer 2 nach der allgemeinen Regelung (Abschnitt E Nr. 9 Sätze 4-6 des Präsidiumsbeschlusses Nr. 1/2024) für Entscheidungen, ob ein statistisch erledigtes Verfahren wiederaufgenommen wird, bleibt davon unberührt.

d) Übernahme Kammer 7 und Kammer 22 von Kammer 18

Kammer 7 (Ri'in Adolph) und **Kammer 22** (Ri'in Kösters) übernehmen **von Kammer 18** (Ri'in Monninger) sämtliche Verfahren des Fachgebiets Unfallversicherung (**U**). Bei der Übernahme gehen die Verfahren im Wechsel auf **Kammer 7** (Ri'in Adolph) und **Kammer 22** (Ri'in Kösters) über, beginnend bei dem ältesten Verfahren, welches in **Kammer 7** (Ri'in Adolph) übergeht.

Dabei wird **Kammer 22** (Ri'in Kösters) auch für etwaige Nebenentscheidungen (z. B. Kostenbeschlüsse etc.) und für zurückverwiesene, wiederaufgenommene oder fortgesetzte Streitsachen der Kammer 18 (Ri'in Monninger) betreffend das Fachgebiet Unfallversicherung (**U**) sowie für solche Verfahren der Kammer 18 (Ri'in Monninger) betreffend das Fachgebiet Unfallversicherung (**U**), in denen prozessbeendende Erklärungen angefochten werden, zuständig.

Die Zuständigkeit von Kammer 2 nach der allgemeinen Regelung (Abschnitt E Nr. 9 Sätze 4-6 des Präsidiumsbeschlusses Nr. 1/2024) für Entscheidungen, ob ein statistisch erledigtes Verfahren wiederaufgenommen wird, bleibt davon unberührt.

2) Kammer 2 (VizePräsSG Klein)

Kammer 2 (VizePräsSG Klein) übernimmt **von Kammer 18** (Ri'in Monninger) die 30 ältesten Verfahren der Fachgebiete Krankenhausstreitigkeiten und einstweiliger Rechtsschutz in Krankenhausstreitigkeiten (**KR-KH und KR-KH-ER**).

Kammer 2 (VizePräsSG Klein) übernimmt **von Kammer 18** (Ri'in Monninger) ferner alle Verfahren des Fachgebiets Sonstige Verfahren (§ 18 AktO-SG), einschließlich Amts-, Rechtshilfe, Güterichter (§§ 12, 14 AktO-SG) **(SF)**.

Die allgemeinen Regelungen für Bestandsverschiebungen (Abschnitt F des Präsidiumsbeschlusses Nr. 1/2024) finden bei der Übernahme dieser Verfahren **keine** Berücksichtigung.

Dabei wird **Kammer 2** (VizePräsSG Klein) auch für etwaige Nebenentscheidungen (z. B. Kostenbeschlüsse etc.) und für zurückverwiesene, wiederaufgenommene oder fortgesetzte Streitsachen der Kammer 18 (Ri'in Monninger) betreffend die Fachgebiete Krankenhausstreitigkeiten und einstweiliger Rechtsschutz in Krankenhausstreitigkeiten **(KR-KH und KR-KH-ER)** sowie für solche Verfahren der Kammer 18 (Ri'in Monninger) betreffend die Fachgebiete Krankenhausstreitigkeiten und einstweiliger Rechtsschutz in Krankenhausstreitigkeiten **(KR-KH und KR-KH-ER)**, in denen prozessbeendende Erklärungen angefochten werden, zuständig.

Die Zuständigkeit von Kammer 2 nach der allgemeinen Regelung (Abschnitt E Nr. 9 Sätze 4-6 des Präsidiumsbeschlusses Nr. 1/2024) für Entscheidungen, ob ein statistisch erledigtes Verfahren wiederaufgenommen wird, bleibt davon unberührt.

3) Kammer 6 (Ri'inSG Koops)

Kammer 6 (Ri'inSG Koops) übernimmt **von Kammer 18** (Ri'in Monninger) – nach Abschluss der unter 2) genannten Abgaben – sämtliche verbleibenden Verfahren der Fachgebiete Krankenhausstreitigkeiten und einstweiliger Rechtsschutz in Krankenhausstreitigkeiten **(KR-KH und KR-KH-ER)**.

Die allgemeinen Regelungen für Bestandsverschiebungen (Abschnitt F des Präsidiumsbeschlusses Nr. 1/2024) finden bei der Abgabe dieser Verfahren **keine** Berücksichtigung.

- II. Für die übrigen bis zum 31.12.2023 anhängig gewordenen Verfahren verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit. Die jeweiligen Kammern, welchen diese zugewiesen sind, führen diese weiter.

Abschnitt B

I. Bezeichnungen der Fachgebiete

Arbeitsförderung und die übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (ohne Streitigkeiten nach dem BKGG und dem SGB II)	AL
Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende	AS
Angelegenheiten nach dem AsylbLG	AY
Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV	BA
Angelegenheiten nach §§ 6a und 6b BKGG	BK
Blindengeld, Blindenhilfe	BL
Erziehungsgeld, Elterngeld und Betreuungsgeld	EG
Recht der Vertragsärztinnen und -ärzte sowie -zahnärztinnen und -zahnärzte	KA
Kindergeld, ohne Streitigkeiten nach §§ 6a und 6b BKGG	KG
Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge sowie Nebengebiete	KR
Krankenhausstreitigkeiten	KR-KH
Alterssicherung der Landwirte	LW
Pflegeversicherung	P
Rentenversicherung	R
Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX	SB
Sonstige Verfahren (§ 18 AktO-SG), einschließlich Amts-, Rechtshilfe, Güterichter (§§ 12, 14 AktO-SG)	SF
Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 60 SGG)	SF-AB
Angelegenheiten nach § 81a und § 81b SGB X	SF-DS
Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter	SF-ERI
Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX	SO
Sonstige Verfahren: Klagen und ER-Verfahren, die keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden können	SV
Unfallversicherung	U

Soziales Entschädigungsrecht	VE
Opferentschädigungsgesetz	VG
Häftlingshilfegesetz	VH
Streitigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz	VJ
Kriegsopferversorgung	VK
Entschädigung für ehemalige DDR-Bürgerinnen und -Bürger infolge medizinischer Maßnahmen	VM
Soldatenversorgung	VS
SED-Unrechtsbereinigungsgesetz	VU

II. Verteilung der Geschäfte auf Kammern und Besetzung der Kammern

Verteilung der ab 01.01.2024 anhängig werdenden Angelegenheiten und der Geschäfte auf die Kammern und Besetzung der Kammern:

1. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

Unfallversicherung

- U -

- Eingänge mit den in der Eingangsliste für
das Sachgebiet „U“ zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzender:

Präsident des Sozialgerichts

S c h e e r

2. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

1. Krankenhausstreitigkeiten

- KR-KH -

- Die Kammer nimmt nicht an der Eingangsverteilung über die Eingangslisten für die Sachgebiete „KR-KH“ und „KR-KH-ER“ teil, sondern bearbeitet ausschließlich die in ihrem Bestand vorhandenen Verfahren -

2. Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

- SF ERI -

3. Entscheidungen über die Wiederaufnahme

statistisch erledigter Verfahren gemäß Abschnitt E, Nr. 8 Satz 4

Vorsitzender:

Vizepräsident des Sozialgerichts

Klein

3. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

1. Unfallversicherung

- U -

- Eingänge mit den in der Eingangsliste für
das Sachgebiet „U“ zugewiesenen Endziffern -

2. Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach
nach § 152 SGB IX

- SB -

- Eingänge mit den in der Eingangsliste für
das Sachgebiet „SB“ zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzende:

**Richterin am Sozialgericht
D r . E n t z e r o t h**

4. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

1. Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge - **KR** -
sowie Nebengebiete

- Eingänge mit den in den Eingangslisten für
die Sachgebiete „KR“ und „KR-ER“ zugewiesenen Endziffern -

2. Krankenhausstreitigkeiten - **KR-KH** -

- Eingänge mit den in den Eingangslisten für
die Sachgebiete „KR-KH“ und „KR-KH-ER“ zugewiesenen Endziffern -

3. Recht der Vertragsärztinnen und -ärzte - **KA** -
sowie -zahnärztinnen und -zahnärzte

Vorsitzende:

**Richterin am Sozialgericht
D r. H i m p e**

5. Kammer

(unbesetzt)

6. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

Krankenhausstreitigkeiten

- KR-KH -

- Die Kammer nimmt nicht an der Eingangsverteilung über die Eingangslisten für die Sachgebiete „KR-KH“ und „KR-KH-ER“ teil, sondern bearbeitet ausschließlich die in ihrem Bestand vorhandenen Verfahren -

Vorsitzende:

**Richterin am Sozialgericht
K o o p s**

7. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

1. Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge - **KR** -
sowie Nebengebiete

- Eingänge mit den in den Eingangslisten für
die Sachgebiete „KR“ und „KR-ER“ zugewiesenen Endziffern -

2. Krankenhausstreitigkeiten - **KR-KH** -

- Eingänge mit den in den Eingangslisten für
die Sachgebiete „KR-KH“ und „KR-KH-ER“ zugewiesenen Endziffern -

3. Unfallversicherung - **U** -

- Eingänge mit den in der Eingangsliste für
das Sachgebiet „U“ zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzende:

**Richterin
A d o l p h**

8. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

1. Angelegenheiten nach §§ 6a und 6b BKGG - **BK** -

2. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende - **AS** -

- Eingänge mit den in den Einganglisten für
die Sachgebiete „AS“ und „AS-ER“ zugewiesenen Endziffern -

3. Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 60 SGG) - **SF-AB** -
der Kammer 9

Vorsitzender:

**Richter am Sozialgericht
P a d d e n b e r g**

9. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

1. Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge - **KR** -
sowie Nebengebiete

- Eingänge mit den in den Einganglisten für
die Sachgebiete „KR“ und „KR-ER“ zugewiesenen Endziffern -

2. Krankenhausstreitigkeiten - **KR-KH** -

- Eingänge mit den in den Einganglisten für
die Sachgebiete „KR-KH“ und „KR-KH-ER“ zugewiesenen Endziffern -

3. Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 60 SGG) - **SF-AB** -
der Kammer 11

Vorsitzende:

**Richterin am Sozialgericht
C o m o s - A l d e j o h a n n**

10. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

Verfahren zur Feststellung der Behinderung
nach § 152 SGB IX

- SB -

- Eingänge mit den in der Eingangsliste für
das Sachgebiet „SB“ zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzende:

**Richterin am Sozialgericht
S t e e g m a n n**

11. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende - **AS** -

- Eingänge mit den in den Eingangslisten für
die Sachgebiete „AS“ und „AS-ER“ zugewiesenen Endziffern -
2. Angelegenheiten nach dem SGB XII - **SO** -
einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX

- Eingänge mit den in den Eingangslisten für
die Sachgebiete „SO“ und „SO-ER“ zugewiesenen Endziffern -
3. Soziales Entschädigungsrecht - **VE (VK,BL,VG,VH,VJ,VM,VS,VU)** -
4. Angelegenheiten nach § 81a und § 81b SGB X - **SF-DS** -
5. Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 60 SGG) - **SF-AB** -
der Kammern 1-8, 10 und 12-28
6. Streitsachen, die nicht zur Zuständigkeit einer der übrigen - **SV** -
Kammern gehören, Endziffern 1 - 9
7. Streitsachen, die nicht zur Zuständigkeit einer der übrigen - **SV** -
Kammern gehören, Endziffer 0

Vorsitzender bezüglich 1. - 6.: **Richter am Sozialgericht**

B e c k m a n n

Vorsitzende bezüglich 7.:

RichterIn

M o n n i n g e r

12. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

Verfahren zur Feststellung der Behinderung
nach § 152 SGB IX

- SB -

- Eingänge mit den in der Eingangsliste für
das Sachgebiet „SB“ zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

S t e f f e n s

13. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

1. Rentenversicherung - R -

- Eingänge mit den in der Eingangsliste für
das Sachgebiet „R“ zugewiesenen Endziffern -

2. Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebs-
prüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV - BA -

- Eingänge mit den in der Eingangsliste für
das Sachgebiet „BA“ zugewiesenen Endziffern -

3. Verfahren zur Feststellung der Behinderung - SB -
nach § 152 SGB IX

- Eingänge mit den in der Eingangsliste für
das Sachgebiet „SB“ zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzender:

Richter

D i e t e r m a n n

14. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

1. Rentenversicherung - R -

- Eingänge mit den in der Eingangsliste für
das Sachgebiet „R“ zugewiesenen Endziffern -

2. Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebs-
prüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV - BA -

- Eingänge mit den in der Eingangsliste für
das Sachgebiet „BA“ zugewiesenen Endziffern -

3. Alterssicherung der Landwirte - LW -

4. Verfahren betreffend die Vergütung von Sachverständigen,
Dolmetscher*innen, Übersetzer*innen, ehrenamtlichen
Richter*innen, Zeug*innen (JVEG) (Kostenkammer)

Vorsitzender:

**Richter am Sozialgericht a.w.A.f.R.
S c h ä f e r**

15. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

1. Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge **- KR -**
sowie Nebengebiete

- Eingänge mit den in den Einganglisten für
die Sachgebiete „KR“ und „KR-ER“ zugewiesenen Endziffern -

2. Krankenhausstreitigkeiten **- KR-KH -**

- Eingänge mit den in den Einganglisten für
die Sachgebiete „KR-KH“ und „KR-KH-ER“ zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzende:

**Richterin am Sozialgericht
H ö f i n g h o f f**

16. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

1. Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge - **KR** -
sowie Nebengebiete

- Eingänge mit den in den Einganglisten für
die Sachgebiete „KR“ und „KR-ER“ zugewiesenen Endziffern -

2. Krankenhausstreitigkeiten - **KR-KH** -

- Eingänge mit den in den Einganglisten für
die Sachgebiete „KR-KH“ und „KR-KH-ER“ zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

L a n g e

17. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

1. Rentenversicherung

- R -

- Eingänge mit den in der Eingangsliste für
das Sachgebiet „R“ zugewiesenen Endziffern -

2. Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebs-
prüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV

- BA -

- Eingänge mit den in der Eingangsliste für
das Sachgebiet „BA“ zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

S e n d t

18. Kammer

(unbesetzt)

19. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

Arbeitsförderung und die übrigen Aufgaben der Bundes- **- AL -**
agentur für Arbeit (ohne Streitigkeiten nach dem BKG und dem SGB II)

- Eingänge mit den in den Eingangslisten für
die Sachgebiete „AL“ und „AL-ER“ zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

K o o p s

20. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

1. Angelegenheiten nach dem SGB XII - SO -
einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX

- Eingänge mit den in den Einganglisten für
die Sachgebiete „SO“ und „SO-ER“ zugewiesenen Endziffern -

2. Angelegenheiten nach dem AsylbLG - AY -

3. Pflegeversicherung - P -

- Eingänge mit den in der Eingangsliste für
das Sachgebiet „P“ zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

W i b b e l t

21. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

1. Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge - **KR** -
sowie Nebengebiete

- Eingänge mit den in den Einganglisten für
die Sachgebiete „KR“ und „KR-ER“ zugewiesenen Endziffern -

2. Krankenhausstreitigkeiten - **KR-KH** -

- Eingänge mit den in den Einganglisten für
die Sachgebiete „KR-KH“ und „KR-KH-ER“ zugewiesenen Endziffern -

3. Angelegenheiten nach dem Gesetz über die Sozial-
versicherung der selbständigen Künstler und Publizisten - **KR** -

4. Rentenversicherung - **R** -

- Eingänge mit den in der Eingangsliste für
das Sachgebiet „R“ zugewiesenen Endziffern -

5. Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebs-
prüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV - **BA** -

- Eingänge mit den in der Eingangsliste für
das Sachgebiet „BA“ zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

G u t m a n n

22. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

1. Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge - **KR** -
sowie Nebengebiete

- Eingänge mit den in den Eingangslisten für
die Sachgebiete „KR“ und „KR-ER“ zugewiesenen Endziffern -

2. Krankenhausstreitigkeiten - **KR-KH** -

- Eingänge mit den in den Eingangslisten für
die Sachgebiete „KR-KH“ und „KR-KH-ER“ zugewiesenen Endziffern -

3. Unfallversicherung - **U** -

- Eingänge mit den in der Eingangsliste für
das Sachgebiet „U“ zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzende:

**Richterin
K ö s t e r s**

23. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

1. Rentenversicherung **- R -**

- Eingänge mit den in der Eingangsliste für
das Sachgebiet „R“ zugewiesenen Endziffern -

2. Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebs-
prüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV **- BA -**

- Eingänge mit den in der Eingangsliste für
das Sachgebiet „BA“ zugewiesenen Endziffern -

3. Pflegeversicherung **- P -**

- Eingänge mit den in der Eingangsliste für
das Sachgebiet „P“ zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzende:

**Richterin am Sozialgericht
M i g g e**

24. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

1. Rentenversicherung - R -

- Eingänge mit den in der Eingangsliste für
das Sachgebiet „R“ zugewiesenen Endziffern -

2. Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebs-
prüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV - BA -

- Eingänge mit den in der Eingangsliste für
das Sachgebiet „BA“ zugewiesenen Endziffern -

3. Erziehungsgeld, Elterngeld und Betreuungsgeld - EG -

4. Kindergeld, ohne Streitigkeiten nach §§ 6a und 6b BKGG - KG -

Vorsitzender:

**Richter am Sozialgericht
D r . P r o d a n**

25. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

1. Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge **- KR -**
sowie Nebengebiete

- Eingänge mit den in den Eingangslisten für
die Sachgebiete „KR“ und „KR-ER“ zugewiesenen Endziffern -

2. Krankenhausstreitigkeiten **- KR-KH -**

- Eingänge mit den in den Eingangslisten für
die Sachgebiete „KR-KH“ und „KR-KH-ER“ zugewiesenen Endziffern -

3. Arbeitsförderung und die übrigen Aufgaben der Bundes- **- AL -**
agentur für Arbeit (ohne Streitigkeiten nach dem BKGG und dem SGB II)

- Eingänge mit den in den Eingangslisten für
die Sachgebiete „AL“ und „AL-ER“ zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

S c h n i t k e r

26. Kammer

(unbesetzt)

27. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

1. Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge **- KR -**
sowie Nebengebiete

- Eingänge mit den in den Eingangslisten für
die Sachgebiete „KR“ und „KR-ER“ zugewiesenen Endziffern -

2. Krankenhausstreitigkeiten **- KR-KH -**

- Eingänge mit den in den Eingangslisten für
die Sachgebiete „KR-KH“ und „KR-KH-ER“ zugewiesenen Endziffern -

3. Verfahren zur Feststellung der Behinderung **- SB -**
nach § 152 SGB IX

Vorsitzende:

**Richterin am Sozialgericht
H e f n e r**

28. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

1. Pflegeversicherung

- P -

- Eingänge mit den in der Eingangsliste für
das Sachgebiet „P“ zugewiesenen Endziffern -

2. Verfahren zur Feststellung der Behinderung
nach § 152 SGB IX

- SB -

- Eingänge mit den in der Eingangsliste für
das Sachgebiet „SB“ zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzende:

**Richterin am Sozialgericht
B r a u k m a n n**

A b s c h n i t t C

Für die Feststellung, ob eine Streitsache einem bestimmten Sachgebiet angehört, gelten folgende Grundsätze:

1. Die Zuständigkeit der Kammern nach Abschnitt B erfasst auch Rechtsangelegenheiten, die nach dem Sachzusammenhang zu den zugewiesenen Sachgebieten gehören. Ein Sachzusammenhang ist auch bei Streitigkeiten gegeben, die das Verwaltungsverfahren – einschließlich solcher nach § 66 SGB X – betreffen, ferner dann, wenn eine oder mehrere Leistungen verlangt werden, die im sachlichen Recht für den Leistungsträger nicht vorgesehen sind, oder wenn ein solcher Leistungsträger wegen Kostenforderungen (z. B. auf Entschädigung für Befundberichte oder Gutachten während eines Verwaltungsverfahrens) in Anspruch genommen wird.

Vorschriften allgemeinen Inhalts (z. B. über die Geschäftsführung ohne Auftrag) gelten bei ihrer Anwendung innerhalb der gemäß § 51 SGG den Sozialgerichten zugewiesenen Gebieten als Vorschriften desjenigen Sachgebietes, für das sie angewendet werden.

2. Für Schadensersatz-, Folgenbeseitigungs- und Herstellungsansprüche, die sich gegen einen Leistungsträger aus einem in Abschnitt B angegebenen Sachgebiet richten, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Regelungen des Abschnittes B. Dies gilt ferner für Rückforderungs- und Ersatzstreitigkeiten, soweit einer der genannten Leistungsträger beklagt ist.
3. Für Erstattungsstreitigkeiten (insbesondere gemäß §§ 102 ff. SGB X) ist die Kammer zuständig, der nach den Regelungen in Abschnitt B die Angelegenheiten des beklagten Leistungsträgers zugewiesen sind. Bei Rückerstattungsstreitigkeiten (insbesondere § 112 SGB X) ist die Kammer

zuständig, der nach den Regelungen in Abschnitt B die Angelegenheiten des klagenden Leistungsträgers zugewiesen sind. Richtet sich die Klage gegen mehrere Beklagte, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des erstgenannten Beklagten.

4. Rechtshilfeersuchen (§ 5 Abs. 2 SGG, § 22 SGB X) werden von der/dem Vorsitzenden derjenigen Kammer bearbeitet, der die Rechtshilfesache dem Sachgebiet nach angehört. Sind Angelegenheiten des gleichen Sachgebietes mehreren Kammern zugeteilt, so erfolgt die Verteilung über die Eingangsliste des maßgeblichen Sachgebiets.

5. Die Zuständigkeit einer Kammer wird durch die Veränderung der sie begründenden Umstände nach Klageerhebung nicht berührt.

A b s c h n i t t D

Eingangslisten

- I. Soweit nicht eine anderweitige Regelung vorgesehen ist, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Eintragungen in die Eingangslisten.

1. Eingangslisten werden für folgende Sachgebiete geführt:

Arbeitsförderung und die übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (ohne Streitigkeiten nach dem BKGG und dem SGB II)	(AL)
Arbeitsförderung und die übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (ohne Streitigkeiten nach dem BKGG und dem SGB II) (Einstweiliger Rechtsschutz)	(AL-ER)
Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge sowie Nebengebiete	(KR)
Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge sowie Nebengebiete (Einstweiliger Rechtsschutz)	(KR-ER)
Krankenhausstreitigkeiten	(KR-KH)
Krankenhausstreitigkeiten (Einstweiliger Rechtsschutz)	(KR-KH-ER)
Pflegeversicherung	(P)
Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX	(SB)
Rentenversicherung	(R)
Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV	(BA)
Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX	(SO)
Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX (Einstweiliger Rechtsschutz)	(SO-ER)
Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende	(AS)

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Einstweiliger Rechtsschutz)	(AS-ER)
Unfallversicherung	(U)

2. Die Verteilung der Eingänge nach Einganglisten wird für die einzelnen Sachgebiete wie folgt geregelt:

- a) Arbeitsförderung und die übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (ohne Streitigkeiten nach dem BKGG und dem SGB II) **(AL)** und des einstweiligen Rechtsschutzes in Arbeitsförderung und der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (ohne Streitigkeiten nach dem BKGG und dem SGB II) **(AL-ER)**

Kammer	%
19	75,0
25	25,0

- b) Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge sowie Nebengebiete und des einstweiligen Rechtsschutzes in Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträgen sowie Nebengebieten **(KR und KR-ER)**

Kammer	%
4	7,2
7	10,8
9	17,1
15	18,0
16	18,0
22	10,8
25	5,4
27	12,7

c) Krankenhausstreitigkeiten und einstweiliger Rechtsschutz in
Krankenhausstreitigkeiten (**KR-KH und KR-KH-ER**)

Kammer	%
4	7,2
7	10,8
9	17,1
15	18,0
16	18,0
22	10,8
25	5,4
27	12,7

d) Pflegeversicherung (**P**)

Kammer	%
20	27,2
23	36,4
28	36,4

e) Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX (**SB**)

Kammer	%
3	7,5
10	32,5
12	32,5
13	19,5
28	8,0

f) Rentenversicherung (**R**)

Kammer	%
13	11,4
14	11,4
17	28,6
21	11,4
23	17,2
24	20,0

g) Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (**BA**)

Kammer	%
13	11,4
14	11,4
17	28,6
21	11,4
23	17,2
24	20,0

h) Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX und des einstweiligen Rechtsschutzes in Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX (**SO und SO-ER**)

Kammer	%
11	33,3
20	66,7

- i) Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende und des einstweiligen Rechtsschutzes in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (**AS und AS-ER**)

Kammer	%
8	60,0
11	40,0

- j) Unfallversicherung (**U**)

Kammer	%
1	13,3
3	33,3
7	26,7
22	26,7

Die vollständigen Eingangslisten befinden sich auf der Verwaltungsgeschäftsstelle und können dort eingesehen werden.

3. Es gehören insbesondere:

a) **zur Rentenversicherung**

- Angelegenheiten nach § 10 Abs. 2 und 3 des Entwicklungshelfer-Gesetzes;
- Angelegenheiten nach § 106 SGB VI, auch soweit es sich um Rückforderungs- und Erstattungsstreitigkeiten handelt;
- Angelegenheiten nach dem Entschädigungsrentengesetz
- Angelegenheiten nach dem Gesetz über den Bergmannsversorgungsschein

b) **zur Arbeitsförderung und den übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (ohne Streitigkeiten nach dem BKGG und dem SGB II)**

- alle übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit

- Angelegenheiten nach den §§ 13 und 15 des Entwicklungshelfer-Gesetzes
- c) **zu Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende**
- Angelegenheiten des Forderungseinzugs nach § 44c Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 i.V.m. § 44b Abs. 4 SGB II
- d) **zu Krankenhausstreitigkeiten**
- alle Verfahren in Angelegenheiten der Krankenversicherung, denen das Zusatzzeichen KH nach Anlage 2 zur Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG) zuzuweisen ist, d. h. Streitverfahren zwischen Krankenhausträgern bzw. Krankenhäusern und Trägern der Gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenkassen) – auch umgekehrten Rubrums –, in welchen Fragen der Vergütung bzw. Erstattung und Abrechnung einer Krankenhausbehandlung streitgegenständlich sind
- e) **zur Krankenversicherung, zu Gesamtsozialversicherungsbeiträgen sowie Nebengebieten**
- *keine* Krankenhausstreitigkeiten im Sinne von Abschnitt D I 3 d);
 - Streitigkeiten aufgrund des früheren Lohnfortzahlungsgesetzes und des Aufwendungsausgleichsgesetzes;
 - dazu gehören auch diejenigen Streitigkeiten, an denen Landesverbände oder andere Spitzenverbände der Krankenkassen oder Krankenkassen mit den Rechten eines Landesverbandes oder eines anderen Spitzenverbandes beteiligt sind, sofern diese nicht bereits Krankenhausstreitigkeiten unterfallen;
 - Angelegenheiten nach § 7 Abs. 3 und § 9 des Entwicklungshelfer-Gesetzes;
 - Entscheidungen der Krankenkassen im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag einschließlich Nebengebiete;
 - Streitsachen der Krankenversicherung oder der Pflegeversicherung um eine Beitragsstreitigkeit, unabhängig davon, ob diese in einem einheitlichen Verfahren (ein Eingang) oder getrennt in einem Verfahren

betreffend Krankenversicherungsbeiträge und einem Verfahren betreffend Pflegeversicherungsbeiträge (mehrere Eingänge) ggf. zu unterschiedlichen Zeitpunkten anhängig gemacht oder später in solche getrennt werden. Ausgenommen davon sind jedoch Beitragsstreitigkeiten, an welchen eine private Pflegeversicherung (als Kläger oder Beklagte) beteiligt ist. Diese gehören stets zur Pflegeversicherung.

f) zur Pflegeversicherung

- Streitigkeiten, an denen Landesverbände oder andere Spitzenverbände der Pflegekassen oder Pflegekassen mit den Rechten eines Landesverbandes oder eines anderen Spitzenverbandes beteiligt sind;
- Angelegenheiten der privaten Pflegeversicherung inklusive Beitragsstreitigkeiten

g) zur Unfallversicherung

- Streitigkeiten wegen Zulassung zu ärztlichen Tätigkeiten für Träger der Unfallversicherung sowie Ersatz-, Erstattungs- und Rückerstattungsstreitigkeiten zwischen Trägern der Unfallversicherung und Trägern der Krankenversicherung einschließlich der Streitigkeiten nach § 105 SGB X;
- Angelegenheiten nach § 10 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes

4. In die Einganglisten sind neben den Klagen auch sonstige Angelegenheiten, wie z.B. Anträge und Gesuche, fortlaufend einzutragen.

II. Soweit für ein Sachgebiet keine Eingangsliste geführt wird, bestimmt sich die Zuständigkeit unmittelbar nach Abschnitt B.

A b s c h n i t t E

Eintragung in die Eingangslisten

Für die Eintragung in die Eingangslisten gelten folgende Regelungen:

1. Die Eintragungen in die Eingangslisten richten sich grundsätzlich nach dem Tag des Eingangs.
2. Um die ordnungsgemäße Berücksichtigung eines Tageseingangs zu gewährleisten, erfolgt der Eintrag der Eingänge eines Tages erst am nächstfolgenden Arbeitstag. Der Eingang arbeitsfreier Tage ist dem Eingang des nachfolgenden Arbeitstages zuzuschlagen und gemeinsam am nächstfolgenden Arbeitstag einzutragen. Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz werden am Eingangstag entsprechend dem Zeitpunkt des Eingangs in die Eingangsliste eingetragen. Gehen mehrere Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz gleichzeitig ein, ist für die Eintragung in die Eingangsliste die Eintragung in alphabetischer Reihenfolge vorzunehmen. Sofern aus technischen Gründen eine Eintragung einzelner oder einer Mehrzahl von Eingängen in die Eingangsliste am nächstfolgenden Arbeitstag nicht möglich ist, erfolgt der Eintrag dieses Eingangs bzw. dieser Eingänge an dem Arbeitstag, an dem die technischen Voraussetzungen wieder gegeben sind, ggf. gemeinsam mit an diesem Arbeitstag regulär einzutragenden Eingängen. Satz 5 gilt entsprechend auch für Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz, deren Eintragung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesen Fällen ist die vom Regelfall abweichend vorgenommene Eintragung durch die Mitarbeitenden der Verwaltung (Poolstelle) im jeweiligen Verfahren in Form eines Vermerks zu dokumentieren (Eingangs- und Eintragungszeitpunkt, Grund für den vom Regelfall abweichenden Eintragungszeitpunkt).
3. Für wiederaufgenommene Streitsachen ist der Eingang bei den die Eintragung

in die Eingangsliste in alphabetischer Reihenfolge vornehmenden Mitarbeitenden der Verwaltung (Poolstelle) maßgeblich.

4. Gehen an einem Tage mehrere Eingänge für ein Rechtsgebiet ein, so werden die Eintragungen in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen.

a) Bei natürlichen Personen ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Klägers/der Klägerin-Antragstellers/ Antragstellerin maßgebend. Bei mehreren Klägern/Klägerinnen-Antragstellern/Antragstellerinnen ist der Name des/der zuerst genannten ausschlaggebend; in Fällen des § 57 Abs. 2 SGG ist jedoch der Name des Klägers/der Klägerin-Antragstellers/Antragstellerin entscheidend, der die örtliche Zuständigkeit des Sozialgerichts begründet. Bei mehreren Eingängen von Klägern/Klägerinnen-Antragstellern/Antragstellerinnen, deren Namen mit demselben großgeschriebenen Buchstaben beginnen, erfolgt die Eintragung nach der alphabetischen Reihenfolge der weiteren Buchstaben des Namens bzw. des zuerst genannten Vornamens. Kleingeschriebene Zusätze zu Familiennamen (de, di, von, van) bleiben unberücksichtigt. Bei Namen verwendete Zusätze (z. B. Ben, El und Ibn) gelten als kleingeschriebene Zusätze; der dem ersten Zusatz folgende Name gilt als Familienname. Bei Doppelnamen ist der erste großgeschriebene Name des Klägers/der Klägerin maßgeblich (z. B. Meyer-Hagen).

b) Bei juristischen Personen des Privatrechts gilt 3 a) entsprechend.

c) Bei Versicherungsträgern, anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden ist maßgebend der Anfangsbuchstabe derjenigen natürlichen Personen, deren Rechtsverhältnis (insbesondere Sozialversicherungs- oder Versicherungsverhältnis) betroffen ist, wobei die Regelung zu Buchstabe a) entsprechend gilt.

Ist das Rechtsverhältnis einer natürlichen Person nicht betroffen, so entscheidet der Anfangsbuchstabe der amtlichen oder üblichen

Bezeichnung des Klägers (z. B. Deutsche Rentenversicherung Westfalen in Münster, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Land Nordrhein-Westfalen, Stadt Münster, Kreis Coesfeld, Barmer Ersatzkasse Wuppertal).

Werden mehrere Angelegenheiten gleichzeitig anhängig, in denen alle genannten Merkmale übereinstimmen, so erfolgt der Eintrag nach der Reihenfolge der Aktenzeichen der juristischen Personen.

5. Gehen an einem Tag für ein Rechtsgebiet mehrere Eingänge ein und desselben natürlichen Klägers/Antragstellers oder ein und derselben juristischen Person des Privatrechts ein, so wird für die Bestimmung der Reihenfolge der Eintragungen in die Eingangsliste zunächst nur ein Eingang eingetragen. Die nach dieser Eintragung zuständige Kammer ist auch für die Bearbeitung der anderen noch nicht eingetragenen Eingänge zuständig. Diese weiteren Eingänge sind der jeweiligen Kammer direkt zuzuweisen. Gehen an einem Tag in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der Sozialhilfe ein Antrag nach §§ 86a oder 86b SGG und eine Klage ein, so erfolgt die Eintragung nach der jeweiligen Eingangsliste für die Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz. Ist in diesen Fällen unter den Beteiligten bereits ein Streitverfahren anhängig, gelten die Regelungen in Abschnitt E 5 und 6.

6. Ist für eine natürliche oder eine juristische Person des Privatrechts bereits eine Sache anhängig und wird auf demselben Rechtsgebiet unter denselben Beteiligten eine weitere Sache anhängig oder wird eine Verwaltungsentscheidung von mehreren Klägern mit getrennten Klagen angefochten, so ist – mit Ausnahme von Klagen und Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz von juristischen Personen des Privatrechts im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung - diejenige Kammer zuständig, bei der die ältere Sache anhängig ist. Dies gilt auch in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der Sozialhilfe für Klagen und/oder Anträge einer Bedarfsgemeinschaft oder eines vergleichbaren Rechtsverhältnisses. Im Sachgebiet AS reicht es für die Annahme der Identität

auf Kläger/Antragstellerseite aus, wenn lediglich ein Mitglied oder einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, der bestrittenen Bedarfsgemeinschaft oder des vergleichbaren Rechtsverhältnisses klagt/klagen bzw. einstweiligen Rechtsschutz begehrt/begehren. In diesem Fall ist die Kammer zuständig, in der die älteste Sache der Bedarfsgemeinschaft, der bestrittenen Bedarfsgemeinschaft oder des vergleichbaren Rechtsverhältnisses oder einzelner Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, der bestrittenen Bedarfsgemeinschaft oder des vergleichbaren Rechtsverhältnisses oder eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft, der bestrittenen Bedarfsgemeinschaft oder des vergleichbaren Rechtsverhältnisses anhängig ist. Verfahren, die nach § 6 Abs. 3 der Anordnung über die Erhebung der statistischen Daten, als erledigt gelten, werden dabei nicht berücksichtigt. Der entsprechende Eingang ist der jeweiligen Kammer direkt zuzuweisen.

7. Sofern eine Kammer bereits mit einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes oder einem Beweissicherungsverfahren befasst ist oder mit einem Prozesskostenhilfverfahren befasst ist oder befasst war, so ist sie auch für das später anhängig werdende Verfahren in der Hauptsache zuständig. Ist eine Kammer mit einem Klageverfahren befasst, so ist sie auch für die damit zusammenhängende Beschluss- und Beschwerdesache sowie die Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zuständig. In diesen Fällen ist der Eingang ebenfalls unter der nächstfolgenden Nummer der zuständigen Kammer vorab einzutragen. Anhängig im Sinne dieses Abschnitts ist eine Sache, solange sie nach den Vorschriften der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (Aktenordnung SG-AktO-SG) in Verbindung mit der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) in der Hauptsache anhängig ist oder als anhängig gilt.
8. Die den Kammern direkt zugewiesenen Streitsachen werden als reguläre Eingänge mitgezählt. Sie werden in den Einganglisten der jeweiligen Kammern solange vorgetragen, bis in den jährlichen Einganglisten ein Ausgleich mit den

entsprechenden Fachkammern/der entsprechenden Fachkammer erreicht wird. Sofern durch Trennung von Verfahren ein Neueintrag/Neueinträge erforderlich wird/werden, unterbleibt ein Vortragen.

9. Für zurückverwiesene, wiederaufgenommene oder fortgesetzte Streitsachen sowie für Sachen, in denen prozessbeendende Erklärungen angefochten werden, ist die Kammer zuständig, in der die jeweilige Sache zur Zeit der Erledigung oder zur Zeit des Eintritts des als Erledigung geltenden Tatbestandes anhängig gewesen ist. Gleiches gilt für die Entscheidung, ob ein statistisch erledigtes Verfahren wieder aufgenommen wird.

Betrifft der Streitgegenstand ein Sachgebiet, für das die nach Satz 1 und 2 ursprünglich zuständige Kammer nicht mehr zuständig ist (das ist der Fall, wenn der Kammer keine Eingänge dieses Fachgebiets mehr zugewiesen sind und die Kammer über keine statistisch nicht erledigten Verfahren dieses Fachgebiets (Bestände) mehr verfügt), so ist die Streitsache hinsichtlich der Zuständigkeit als Neueingang zu werten und zukünftig von der Kammer zu bearbeiten, die nach der Eintragung in die Eingangsliste zuständig ist.

Im Fall des Satz 3 ist für alle Entscheidungen, ob ein statistisch erledigtes Verfahren wiederaufgenommen wird Kammer 2 zuständig. Sofern das Verfahren durch Kammer 2 wiederaufgenommen wird, ist entsprechend der in Satz 3 beschriebenen Handhabung zu verfahren und das Verfahren in der nach der Geschäftsverteilung dann zuständigen Kammer neu zu erfassen.

Anträge nach § 140 SGG gelten nicht als neue Sache.

Werden anhängige Streitsachen eines bestimmten Rechtsgebietes anderweitig verteilt, verbleibt es bei bereits in der Hauptsache erledigten Sachen wegen etwaiger Nebenentscheidungen (Kostenbeschlüsse etc.) bei der früheren Zuständigkeit. Dies gilt nicht, wenn die Sache ein Rechtsgebiet betrifft, für das die abgebende Kammer nicht mehr zuständig ist; in diesem Fall geht die betreffende Sache auf die aufnehmende Kammer über.

10. Für den Fall, dass mehrere (aufnehmende) Kammern in Frage kommen, trifft

das Präsidium eine ausdrückliche Regelung.

11. Ist innerhalb eines Sachgebietes eine Eintragung in die Eingangsliste fehlerhaft, so bleiben diese und eine später vorgenommene Eintragung gültig. Stellt sich nach der Verteilung eines Eingangs oder der Eintragung einer Streitsache in das Prozessregister jedoch heraus, dass die Sache zu einem anderen Sachgebiet gehört, oder eine andere Kammer zuständig ist, so ist sie an die zuständige Kammer abzugeben bzw. in die Eingangsliste wie ein Neueingang erneut einzutragen. Das gilt auch im Falle der Nr. 5 Satz 3.

12. Können bei einem Eingang das Sachgebiet oder sonstige für die Eintragung oder Zuordnung maßgebliche Merkmale nicht festgestellt werden, so ist der Eingang zunächst in das Allgemeine Register (AR) einzutragen. Unmittelbar nach der Feststellung ist die Sache an die zuständige Kammer abzugeben bzw. mit dem Neueingang des Tages der Feststellung in die zuständige Eingangsliste einzutragen.

A b s c h n i t t F

Allgemeine Regelungen für Bestandsverschiebungen

Für Bestandsverschiebungen gelten, soweit das Präsidium im Einzelfall nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung trifft, die allgemeinen Bestimmungen in den nachfolgenden Absätzen.

1. Von der Übergabe werden solche Streitsachen ausgenommen, die am Datum der unterschriebenen Beschlussfassung des Präsidiums bereits geladen (abzustellen ist auf den Zeitpunkt der Verfügung der Ladung durch den Kammervorsitzenden/die Kammervorsitzende) waren, und/oder die Verfahren solcher Mehrfachkläger/Mehrfachklägerinnen (natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts) betreffen, die zumindest ein nicht von der Abgabe umfasstes älteres oder jüngeres Verfahren in der abgebenden Kammer anhängig haben, das nicht im Sinne der jeweils geltenden Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) erledigt ist. Sollte es bei der Verteilung dazu kommen, dass Streitsachen derselben Kläger/Klägerinnen bzw. Antragsteller/Antragstellerinnen oder derselben (auch bestrittenen) Bedarfs-, Haushalts- bzw. Einstandsgemeinschaft im Sinne des SGB II, SGB XII bzw. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) aus der abgebenden Kammer auf eine oder mehrere verschiedene Kammern zu verteilen wären, zählen diese Streitsachen bei der Verteilung nicht mit und verbleiben in der abgebenden Kammer, es sei denn, die Kammer gibt alle Streitsachen des betroffenen Rechtsgebietes ab oder im Folgenden werden abweichende Regelungen getroffen.
2. Verfahren nach § 86b SGG (Eilverfahren) gehen nur über, wenn eine Kammer alle Streitsachen eines Rechtsgebietes abgibt oder dies in einem nachfolgenden Präsidiumsbeschluss ausdrücklich geregelt wird.

3. Gibt eine Kammer alle Streitsachen eines bestimmten Rechtsgebietes an verschiedene Kammern ab, dann richtet sich die Zuständigkeit für Mehrfachkläger/Mehrfachklägerinnen etc. nach der jeweils ältesten, im Sinne der jeweils geltenden Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) noch nicht erledigten Streitsache dieses Klägers/dieser Klägerin, die alle weiteren Streitsachen desselben Klägers/derselben Klägerin in dem betroffenen Rechtsgebiet nachzieht.

4. Soweit Streitsachen nach Absatz 1 oder 2 nicht übergehen, werden sie durch die nächstjüngere (bei Zählung von alt nach jung) oder nächstältere (bei Zählung von jung nach alt) Streitsache ersetzt, je nachdem was Maßstab der getroffenen Präsidiumsentscheidung ist. Dies gilt auch dann, wenn die in dem maßgeblichen Präsidiumsbeschluss numerisch festgelegte Anzahl von abzugebenden Streitsachen eines bestimmten Jahrgangs in der abgebenden Kammer nicht (mehr) vorhanden ist.

A b s c h n i t t G

Vertretung der Richterinnen und Richter

1. Die Vertretung der Kammervorsitzenden richtet sich nach der jeweils maßgeblichen Fassung der Anlage 1 zum Präsidiumsbeschluss „Vertretungsregelung“ (1. bis 3. Vertreter/in).

Sind die dort aufgeführten Vertreter/innen eines/einer Kammervorsitzenden (1. bis 3. Vertreter/in) verhindert, so erfolgt bis zur Bestellung eines anderen Vertreters/einer anderen Vertreterin durch das Präsidium die Vertretung zunächst im Rahmen einer Ringvertretung. Im Rahmen der Ringvertretung ist der/die Kammervorsitzende mit der nächsthöheren Kammerziffer bezogen auf die zu vertretende Kammer – unabhängig von dem/den der Kammer zugewiesenen Fachgebiet/en – als weiterer Vertreter/weitere Vertreterin zuständig, soweit er/sie nicht bereits zu den ersten drei in der Anlage 1 zum Präsidiumsbeschluss benannten Vertretern/Vertreterinnen (1. bis 3. Vertreter/in) gehört. Im letztgenannten Fall wird er/sie im Rahmen der Ringvertretung übersprungen und die Ringvertretung setzt sich nach dem nachfolgend dargestellten System fort. Ist auch dieser Vertreter/diese Vertreterin verhindert, ist der/die Kammervorsitzende mit der dann nächsthöheren Kammerziffer Vertreter/in. Dieses System setzt sich fort, bis ein Vertreter/eine Vertreterin gefunden ist (Bsp.: Kammer 8 wird an vierter Stelle von Kammer 9, bei Verhinderung des/der Kammervorsitzenden der Kammer 9 bzw. Zugehörigkeit zu den ersten drei benannten Vertretern/Vertreterinnen von Kammer 10 usw. vertreten). Derzeit nicht vergebene Kammerziffern werden übersprungen. Die Ringvertretung setzt sich bei Erreichen der Kammer mit der höchsten vergebenen Kammerziffer mit der Kammer mit der niedrigsten Kammerziffer, wiederum aufsteigend, fort.

Der Präsident nimmt an dieser weiteren Vertretungsregelung aktiv nicht teil, d. h. er wird nicht als weiterer Vertreter im Rahmen der Ringvertretung tätig; seine Kammer (Kammer 1) ist passiv jedoch in das System integriert, d. h. diese wird von den der Kammernummer nach nachfolgenden Kammern durch deren Vorsitzende vertreten.

Hat ein Richter/eine Richterin bereits zwei Kammervorsitzende gleichzeitig zu

vertreten, so scheidet er/sie für eine weitere Vertretung aus und wird im Rahmen der Vertretung nach Anlage 1 zum Präsidiumsbeschluss (1. bis 3. Vertreter/in) sowie im Rahmen der Ringvertretung übersprungen, sofern nicht auch alle übrigen in der Folge zur Vertretung berufenen Richter/Richterinnen bereits durch zwei Vertretungen belastet sind.

2. Die Verhinderung stellt der Präsident fest, wenn sie nicht offensichtlich ist.

3. Die Vertretung der Güterichter/innen untereinander hinsichtlich der Geschäfte nach § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO erfolgt unabhängig von den vorstehenden Regelungen nach der in der „Geschäftsverteilung Güterichter“ in der jeweils gültigen Fassung dargestellten Vertretungsregelung.

A b s c h n i t t H

Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

A b s c h n i t t I

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Den Kammern werden die in der beigefügten Aufstellung (Anlage 3) benannten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zugeteilt.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind innerhalb jeder Kammer zu den Sitzungen der Kammer in der Reihenfolge, wie sie in der beigefügten Aufstellung (Anlage 3) aufgeführt ist, differenziert nach den jeweiligen Gruppen ehrenamtlicher Richterinnen und Richter heranzuziehen.

Bei gleichzeitiger Ladung mehrerer Sitzungstage an einem Kalendertag (ersichtlich am identischen Datum der Ladungsverfügung) richtet sich die Reihenfolge der Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Kammer zu *diesen* Sitzungstagen im Rahmen der Regelung des Satz 1 nach der zeitlichen Reihenfolge der gleichzeitig geladenen Sitzungstage. D. h. ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind zunächst dem kalendermäßig nächsten Sitzungstag und im Anschluss der kalendermäßigen Reihenfolge der gleichzeitig geladenen Sitzungstage folgend, diesen zuzuteilen.

Für den Fall der Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters tritt die/der in der in der beigefügten Aufstellung (Anlage 3) genannten Reihenfolge nächste noch nicht zu einer Sitzung geladene ehrenamtliche Richterin/ehrenamtliche Richter der jeweiligen Gruppe ein; ist auch diese/dieser verhindert, die/der übernächste der jeweiligen Gruppe und so fort. Die ausgefallene ehrenamtliche Richterin/der ausgefallene ehrenamtliche Richter ist erst wieder zu laden, wenn sie/er nach der laufenden Nummer der Liste ansteht.

Sind alle einer Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter verhindert, so sind auch die in der gleichen Fachsparte (R/BA und LW gelten insoweit jeweils als die gleiche Fachsparte sowie AS, AL und BK gelten insoweit jeweils als die gleiche Fachsparte) einer anderen Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, und zwar in der Reihenfolge der Nummern der Kammern der gleichen Fachsparte – beginnend mit der niedrigsten Kammernummer – zuständig und heranzuzie-

hen. Die Heranziehung gilt dann als Teilnahme in der für die ehrenamtliche Richterinnen/den ehrenamtlichen Richter zuständigen Kammer. Sofern alle zugeteilten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der gleichen Fachsparte der Sozialversicherung verhindert sind, sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der der Kammer vorhergehenden Kammer in Angelegenheiten der Sozialversicherung zuständig und heranzuziehen; das System setzt sich mit der dieser Kammer vorhergehenden Kammer fort und so fort. Die Heranziehung gilt dann als Teilnahme in der für die ehrenamtliche Richterinnen/den ehrenamtlichen Richter zuständigen Kammer.

Die **6. Kammer** zieht für alle Streitverfahren die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der 19. Kammer heran. Die Heranziehung gilt dann als Teilnahme in der für die ehrenamtliche Richterinnen/den ehrenamtlichen Richter zuständigen 19. Kammer und folgt der für diese bestimmten Reihenfolge.

Die **11. Kammer** zieht für Streitverfahren nach § 81a und § 81b SGB X, die Angelegenheiten des Vertrags(zahn)arztrechts betreffen, die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der 4. Kammer aus der Gruppe der Vertragsärzte und Vertragszahnärzte heran. Die Heranziehung gilt dann als Teilnahme in der für die ehrenamtliche Richterinnen/den ehrenamtlichen Richter zuständigen Kammer.

Sind in Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes sämtliche ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der **20. Kammer** verhindert, zieht die 20. Kammer die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der 11. Kammer aus dem Kreis der Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte heran. Die Heranziehung gilt dann als Teilnahme in der für die ehrenamtliche Richterinnen/den ehrenamtlichen Richter zuständigen Kammer.

Die **24. Kammer** zieht in Angelegenheiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und in Kindergeldangelegenheiten sofern die der Kammer zugewiesenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter alle verhindert sind, die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Kammern der R/BA Sparte in der oben beschriebenen Reihenfolge heran.

Die **27. Kammer** zieht für Streitverfahren, die Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX betreffen, die ehrenamtlichen Richterinnen und

Richter der 12. Kammer heran. Die Heranziehung gilt dann als Teilnahme in der für die ehrenamtliche Richterin/den ehrenamtlichen Richter zuständigen 12. Kammer und folgt der für diese bestimmten Reihenfolge.

A b s c h n i t t J

Güterichterinnen und Güterichter

Zur Güterichterin/Zum Güterichter gemäß § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

Präsident des Sozialgerichts S c h e e r

Vizepräsident des Sozialgerichts K l e i n

Richterin am Sozialgericht B r a u k m a n n

Richterin am Sozialgericht K o o p s

Richter am Sozialgericht L a n g e

Die Güterichterinnen und Güterichter regeln die Zuständigkeit sowie die Vertretung hinsichtlich der Bearbeitung der Güterichterverfahren in eigener Verantwortung untereinander im Rahmen der „Geschäftsverteilung Güterichter“.

A b s c h n i t t K

Sitzungssäle

Die Verteilung der Sitzungssäle ergibt sich aus der jeweils maßgeblichen Fassung der Anlage 2 zum Präsidiumsbeschluss „Verteilung der Sitzungssäle“.

Münster, den 18.12.2023

Das Präsidium des Sozialgerichts

Scheer

Dr. Himpe

Koops

Paddenberg

Wibbelt